

RS OGH 1982/4/27 5Ob578/82, 1Ob574/88, 1Ob572/90, 5Ob1531/93, 7Ob11/00v, 2Ob146/00k, 3Ob183/05s, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1982

Norm

ABGB §865

Rechtssatz

Die Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ist schon dann ausgeschlossen, wenn die normale Freiheit der Willensentschließung durch eine auch nur vorübergehende geistige Störung aufgehoben ist, mag auch noch die Fähigkeit, das Rechtsgeschäft verstandesmäßig zu erfassen, vorhanden sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 578/82
Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 578/82
- 1 Ob 574/88
Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 574/88
- 1 Ob 572/90
Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 572/90
Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 574/88
- 5 Ob 1531/93
Entscheidungstext OGH 27.04.1993 5 Ob 1531/93
Auch; Veröff: RZ 1994/56 S 167
- 7 Ob 11/00v
Entscheidungstext OGH 16.02.2000 7 Ob 11/00v
- 2 Ob 146/00k
Entscheidungstext OGH 26.05.2000 2 Ob 146/00k
- 3 Ob 183/05s
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 183/05s
Vgl auch; nur: Die Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ist schon dann ausgeschlossen, wenn die normale Freiheit der Willensentschließung durch eine auch nur vorübergehende geistige Störung aufgehoben ist. (T1)
Beisatz: Bloße Gemütsaufregung reicht für Geschäftsunfähigkeit nicht aus. (T2)
- 6 Ob 44/13h

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 44/13h

Beis wie T2; Beisatz: Für die Annahme von Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 865 ABGB muss aber auch eine bestimmte Intensität der Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten des Betroffenen vorliegen, die dazu führt, dass der Betroffene im Ergebnis tatsächlich nicht mehr in der Lage war, die Bedeutung und Tragweite des konkreten Rechtsgeschäfts zu überblicken. Die Freiheit zur Willensentschließung muss durch die geistige Störung „aufgehoben“ und nicht nur „tangiert“ gewesen sein. (T3)

- 9 Ob 45/15f

Entscheidungstext OGH 29.07.2015 9 Ob 45/15f

Vgl auch; Beisatz: Geschäftsunfähigkeit ist nicht nur bei völliger Unfähigkeit zur Willensbildung gegeben; es reicht vielmehr aus, wenn eine durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche behinderte Person zur Willensbildung unfähig ist oder die Tragweite des konkreten Geschäfts nicht richtig abschätzen kann. (T4)

- 10 Ob 52/16v

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 52/16v

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3

- 9 Ob 91/16x

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 Ob 91/16x

Beis wie T4; Beis wie T3 nur: Die Freiheit zur Willensentschließung muss durch die geistige Störung „aufgehoben“ und nicht nur „tangiert“ gewesen sein. (T5)

- 2 Ob 50/17t

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 50/17t

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 3 Ob 62/21w

Entscheidungstext OGH 20.05.2021 3 Ob 62/21w

Vgl; Beis wie T4

- 7 Ob 19/22b

Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 19/22b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0014623

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at